

Zur Förderung des Erziehungszwecks können neben der Freiheitsentziehung nach § 17 JGG Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden (§ 9 Abs. 2 JGG).

eb) Die *bedingte Verurteilung* (§ 18 JGG) ist eine besondere Straform. Sie ist weder eine Gnadenmaßnahme noch eine Maßnahme der Strafvollstreckung oder eine besondere Art der Freiheitsstrafe. Diese Strafe bezweckt die Umerziehung des jugendlichen Rechtsbrechers durch Bestrafung *ohne* Freiheitsentziehung. Bei der bedingten Verurteilung gemäß § 18 JGG wird *im Urteil* die Vollstreckung der festgesetzten Freiheitsentziehung mit dem Ziel des Straferlasses bedingt ausgesetzt. Sie kann ausgesprochen werden, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte während einer Bewährungszeit sich so verantwortungsbewußt verhält, daß auch für die Zukunft mit einem solchen Verhalten gerechnet werden kann. Die bedingte Verurteilung ist demzufolge — da sie von der Voraussetzung ausgeht, daß die Erziehung des Rechtsbrechers bereits durch den *Ausspruch* der Freiheitsentziehung und die *Androhung* ihrer Vollstreckung bewirkt wird, die Vollstreckung der festgesetzten Freiheitsentziehung selbst aber nicht notwendig ist — im Normalfall eine Strafe ohne Freiheitsentziehung. Der Vollzug der angedrohten Freiheitsentziehung bei Nichtbewährung ist als Ausnahme von der Regel zunächst nur dazu bestimmt, der ausgesprochenen Strafdrohung den erforderlichen Nachdruck zu verleihen. Die bedingte Verurteilung nach dem Jugendgerichtsgesetz steht damit ihrer Rolle nach zwischen der Freiheitsentziehung und den Erziehungsmaßnahmen. Sie ist in den Fällen anzuwenden, in denen das Ziel des Gesetzes (§ 2 Abs. 2 JGG) durch Erziehungsmaßnahmen allein nicht erreicht werden kann, andererseits der Freiheitsentzug nicht erforderlich ist. Erfüllt der Verurteilte während der im Urteil bestimmten Bewährungszeit, die mindestens zwei Jahre betragen muß und vier Jahre nicht überschreiten darf (§ 20 Abs. 1 JGG), die in ihn gesetzten Erwartungen nicht oder kommt er den ihm auferlegten besonderen Pflichten schuldhaft nicht nach, so kann die Vollstreckung der Strafe angeordnet werden. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die, wenn sie bereits zur Zeit der Verurteilung bekannt gewesen wären, zur Versagung dieser Vergünstigungen geführt hätten (§ 20 Abs. 3 JGG). Anderenfalls wird nach Ablauf der Bewährungszeit die Strafe durch Beschluß des Gerichts erlassen (§ 21 JGG). Der Jugendliche gilt dann als nicht bestraft.